

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 24/11 B

L 5 KR 151/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 60/07 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

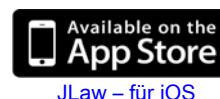
Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,
4. ,
5. ,
6. ,
7. ,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 14 238,29 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit als Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Autohauses gegen die Forderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1.4. bis 30.6.2005. In dieser Zeit waren die Beigeladenen zu 4. bis 8. durch den Kläger bis zur Wirksamkeit einer gleichzeitig ausgesprochenen Kündigung "unwiderruflich von Ihrer Verpflichtung zur Arbeitsleistung" freigestellt worden. Mit Bescheid vom 28.12.2008 forderte die Beklagte vom Kläger Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Mahnkosten und Säumniszuschläge iH von 14 310,09 Euro. Widerspruch, Klage und Berufung sind - mit Ausnahme des Verzichts der Beklagten auf die Mahnkosten - ohne Erfolg geblieben.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 3.2.2011.



II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn er hat in seiner Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7; BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig,
- "ob das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV bei einer einvernehmlichen unwiderruflichen Freistellung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Falle eingetretener Masseunzulänglichkeit des Arbeitgebers mit der Freistellung endet".
- 8 Hierzu erläutert er zunächst, entgegen der rechtsfehlerhaften Auffassung des LSG sei vom Vorliegen einer einvernehmlichen Freistellung und eines konkludenten Erlassvertrags hinsichtlich der Lohnansprüche der Beigeladenen zu 4. bis 8. auszugehen. Demzufolge sei "hier die



Frage entscheidend, unter welchen Voraussetzungen das Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und damit die Beitragspflicht des Arbeitgebers endet". Sodann legt er dar, dass in der bisherigen Rechtsprechung des BSG die Frage eines Fortbestands des "Beschäftigungsverhältnisses" trotz einvernehmlicher Freistellung der Arbeitnehmer bei Fortfall der Verpflichtung zur Fortzahlung des Entgelts noch nicht entschieden worden sei. Insoweit gingen auch der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit in einem Besprechungsergebnis davon aus, dass das Beschäftigungsverhältnis mit einer vereinbarten Freistellung und nicht erst mit dem regulären Ende des Arbeitsverhältnisses ende, sofern keine Fortzahlung des Arbeitsentgelts erfolge.

- 9 Der Senat kann offen lassen, ob durch den Kläger überhaupt eine hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage formuliert worden ist, denn jedenfalls wird deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. Klärungsbedürftigkeit besteht auch dann nicht, wenn sich die aufgeworfene Frage ohne Weiteres aus dem Gesetz heraus beantworten lässt (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 mwN*). Insoweit hätte es im Hinblick auf die nach Auffassung des Klägers mit der Kündigung vom 22.3.2005 zum 30.6.2005 verbundene einvernehmliche Freistellung ab 1.4.2005 unter Verzicht auf den Entgeltanspruch schon einer Auseinandersetzung mit § 7 Abs 3 Satz 1 SGB IV bedurft, wonach eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt längstens für einen Monat als fortbestehend gilt, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert.
- 10 Auch die Klärungsfähigkeit der formulierten Frage wird indessen nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt. So hätte der Kläger zunächst aufzeigen müssen, dass die Frage vorliegend entscheidungserheblich ist (*zu dieser Voraussetzung vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 mwN*). Ausgehend von der geltend gemachten einvernehmlichen Freistellung unter Wegfall des Entgeltanspruchs hätte er hierzu darlegen müssen, dass die von ihm erhobene reine Anfechtungsklage gegen die Beitragsforderung der Beklagten nicht bereits deshalb erfolgreich sein müsste, weil kein Anspruch auf beitragspflichtiges Arbeitsentgelt iS des § 342 SGB III, § 226 Abs 1 Nr 1 SGB V, § 162 Nr 1 SGB VI sowie § 57 Abs 1 Satz 1 SGB XI iVm § 226 Abs 1 Nr 1 SGB V für den streitigen Zeitraum bestand. Vor allem aber hat der Kläger bereits nicht - wie erforderlich - dargelegt, weshalb die von ihm formulierte Frage Gegenstand der angestrebten Revisionsentscheidung werden könnte, obwohl das LSG ausdrücklich festgestellt hat, dass weder eine Einvernehmlichkeit der Freistellung vorlag noch ein Erlassvertrag bezüglich des Entgeltanspruchs geschlossen wurde. Soweit er diesbezüglich die Würdigung der abgegebenen bzw nicht abgegebenen Erklärungen durch das LSG beanstandet, benennt er keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich in diesem Zusammenhang stellen könnten. Vielmehr rügt er sinngemäß einen Verfahrensmangel in Form eines Verstoßes gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Hierauf kann die Zulassung der Revision aber ebenso wenig gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG), wie auf die Behauptung inhaltlicher



Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG oder einen Verstoß gegen nicht reversible Besprechungsergebnisse der Versicherungsträger.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm §§ 154 Abs 2, 162 Abs 3 VwGO.
- 13 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

